

46. Zum Begriff des rechtlichen Interesses im Sinne des § 393
Nr. 4 BGB.

II. Zivilsenat. Urt. v. 3. Mai 1921 i. S. M. (KL) w. Sch. (Viel.).
II 550/20.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht dafelbst.

Aus den Gründen:

Die Klage, daß das Berufungsgericht den in erster Instanz unrechtmäßig vorgenommenen Zeugen B. zu Unrecht nicht beeidigt habe, ist unbegründet. Wenn der Kläger, wie er vorträgt, die dem Beklagten abgekauften Maschinen seinerseits an B. verkauft hat, so hat

dieser am Obsiegen des Klägers ein rechtliches Interesse. Dies läßt sich zwar nicht, wie der Revisionsbeschuldigte meint, unmittelbar aus der Wendung des Berufungsurteils ableiten, daß der Kaufabschluß zwischen den Parteien die Voraussetzung für die Durchführung der Rechte B.'s auf die Maschinenanlage gewesen sei. Denn damit ist nicht gesagt, daß der Rechtsbestand des Vertrags zwischen B. und dem Kläger abhängig sei vom Abschluß eines festen Kaufvertrags zwischen den Prozeßparteien. Eine Wendung ist vielmehr in Wirklichkeit nur der Ausdruck dafür, daß zwischen beiden Rechtsverhältnissen eine Beziehung besteht, vermöge deren die Durchführung des Anspruchs des Zeugen B. aus dem mit dem Kläger geschlossenen Kaufvertrage wesentlich erschwert oder gefährdet werden kann durch das Obsiegen des Beklagten im jetzigen Rechtsstreit. Das genügt aber zur Bejahung des rechtlichen Interesses des B. am Ausgang des Rechtsstreits; es ist hierzu nicht erforderlich, daß der Vertragsanspruch des Zeugen in seinem Gegenstande durch das Ergebnis des Prozesses berührt wird. Die Vorchrift des § 393 Nr. 4 BGB. ist daher nicht verletzt . . .